



## **Bezirksregierung Arnsberg**

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.S.296), in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

#### **Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des bestehenden Erdgas-kavernenspeichers der Essent Energie Gasspeicher GmbH in Epe**

wird in der Fassung des Beschlusses vom 17. Mai 2010 gemäß §§ 52 Abs. 2c, 55 und 57a Bundesberggesetzes (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegenstand der Planfeststellung sind im Einzelnen

- der Bau von zwei neuen Auslagerungsstrecken bestehend aus je eine Ausgangsabscheider, Gasvorwärmer, Gastrocknungsanlage, Regel- und Sicherheitsarmaturen sowie Prozessrohrleitungen und Armaturen,
- der Bau von zwei zusätzlichen Einlagerungsstrecken bestehend aus je einem Gasverdichter mit Abscheidern, Gaskühler, Armaturen und Rohrleitungssystemen,
- der Bau aller Prozess- und Hilfsanlagen für den Betrieb der Anlagen für die Gas-Ein- und Auslagerung und die Einbindung in die bestehenden Anlagen,
- die Errichtung der erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Rohrleitungssysteme und Elektro- und Steuerungseinrichtungen,
- die Erweiterung des bestehenden Tanklagers und der Bau von zusätzlichen Lagertankanlagen,
- der Bau eines zusätzlichen Entspannungssystems,
- die Erweiterung der bestehenden Feuerlöschanlage,
- die Erweiterung der bestehenden Dachentwässerung,
- die Erweiterung der bestehenden Wasser Ver- und Entsorgungsanlage,

- die Erweiterung des Stationsgeländes nach Süden,
- die Erhöhung der installierten Feuerungsleistung auf ca. 36 MW,
- der Betrieb der Anlagen.

Gleichzeitig wird mit dem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb einer Feuerungsanlage (Nr. 1.2 Spalte 2 c) des Anhangs der 4. BImSchV) sowie einer Brüdengasanlage (Nr. 8.1 Spalte 2 b) des Anhangs der 4. BImSchV) ein Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG dahingehend erteilt, dass

- der Standort der Verdichter- und Entnahmestation der Essent Energie Gasspeicher GmbH in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstücke 96, 170 und 184 für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungs- sowie Brüdengasanlage bei Einhaltung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet ist und
- die im Antrag aufgeführten Einsatzstoffe und Abgasvolumenströme sowie die im Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte einschließlich deren Überwachung (Messung und Auswertung) am v. g. Standort zulässig sind.

Die Planfeststellung umfasst nicht ggf. erforderliche Genehmigungen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 99 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz), ggf. erforderliche Baugenehmigungen oder endgültige Genehmigungen nach BImSchG.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen für 2 Wochen im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Fachdienst Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, den 28.06.2010, bis Montag, den 12.07.2010 (einschließlich)**

während der Dienststunden

montags – donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und  
freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:

gez. Dörne